

Anstellung und Verpflichtung des Kanzleidirektors ist dem Gesamtministerium mitzuteilen.

Der Kanzleidirektor hat eine Dienstwohnung im Ständehaus. Sein übriges Dienst- einkommen wird im Einverständnis mit dem Gesamtministerium festgesetzt.

§ 26.

Die ständische Bibliothek.

Die ständische Bibliothek untersteht den Präsidenten beider Kammern. Für ihre innere Verwaltung, insbesondere für ihre Ergänzung, tritt den Präsidenten ein Bibliotheksausschuß zur Seite. Er wird durch je zwei von jeder Kammer bei Beginn jeder Legislaturperiode zu wählende Mitglieder gebildet, und bleibt auch in der Zeit, in der die Kammern nicht versammelt sind, und so lange in Tätigkeit, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Präsidenten sind berechtigt, die Entscheidung einzelner Fragen dem Ausschuß oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.

Für die Verwaltung der Bibliothek wird ein wissenschaftlich geschulter Bibliothekar angestellt. Für seine Anstellung und Dienstverhältnisse sind die Bestimmungen des § 28 Absatz 1 bis 3 maßgebend. Sein Höchstgehalt darf das des Kanzleidirektors nicht übersteigen. Er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidenten, die nötigenfalls auch sein Verhältnis zum Kanzleidirektor regeln.

Das Bibliothekspersonal ist dem Bibliothekar unterstellt.

Die Präsidenten können Bestände des Archivs, die nur noch von vorwiegend historischer Bedeutung sind, der Bibliothek überweisen.

§ 27.

Weitere ständische Beamte und Hilfspersonen.

Die übrigen ständischen Beamten werden von den Präsidenten nach Maßgabe des Staatshaushalts angestellt, ihre Dienstverhältnisse im Einverständnis mit dem Gesamtministerium festgesetzt.

Die nicht bloß vorübergehend angestellten ständischen Beamten einschließlich des Kanzleidirektors dürfen kein Staats- oder Privatamt neben ihrem Amte bekleiden. Sie haben die Rechte und Pflichten der Zivilstaatsdiener und unterliegen auch wegen ihrer Entlassung und Versetzung in den Ruhestand den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Dienst- und Anstellungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen sind die Präsidenten, soweit nicht wegen der Anstellung des Kanzleidirektors in § 25 Absatz 1 etwas anderes vorgeschrieben ist. Die in den Bestimmungen für die Zivilstaatsdiener der Ministerialbehörde vorbehaltenen Befugnisse werden vom Gesamtministerium im Einverständnis mit den Präsidenten wahrgenommen.

Das für jede Tagung erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal wird, soweit es für eine einzelne Kammer bestimmt ist, von deren Präsidenten, im übrigen von beiden Präsidenten gemeinschaftlich angenommen. Die Entlohnung der für die gemeinschaftliche Dienstleistung bestimmten Bediensteten wird von beiden Präsidenten, die Entlohnung des für eine Kammer angenommenen Personals von deren Präsidenten festgesetzt. Die Präsidenten haben sich zur Erzielung möglicher Gleichheit der Entlohnung zu verständigen.

Die allgemeine Dienstaufsicht über das Beamten-, Kanzlei- und Dienstpersonal führt nach Weisung der Präsidenten der Kanzleidirektor.